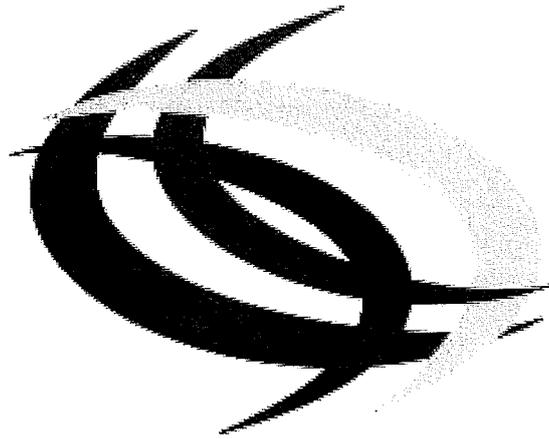


**Politische Gemeinde
Hüttlingen**



Hüttlingen | Mettendorf
Eschikofen | Harenwilen

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gemeinde		
Art. 1	Rechtsform	Seite 3
Art. 2	Aufgaben	Seite 3
Art. 3	Bürgerrecht	Seite 3
Art. 4	Organe	Seite 3
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	Seite 4
Art. 6	Amtsdauer	Seite 4
Art. 7	Verwandtenausschluss	Seite 4
Art. 8	Ausstand	Seite 4
Art. 9	Amtsgeheimnis	Seite 4
II. Wahlen und Abstimmungen		
Art. 10	Urnenwahlen und Abstimmungen	Seite 4
Art. 11	Stimmabgabe	Seite 5
Art. 12	Wahlbüro	Seite 5
III. Die Gemeindeversammlung		
Art. 13	Einberufung	Seite 5
Art. 14	Frist	Seite 5
Art. 15	Vorberatung	Seite 5
Art. 16	Ordnung	Seite 6
Art. 17	Eröffnung	Seite 6
Art. 18	Traktanden	Seite 6
Art. 19	Abstimmungen	Seite 6
Art. 20	Protokoll	Seite 7
Art. 21	Kompetenzen der Gemeindeversammlung	Seite 7
IV. Die Gemeindebehörde		
Art. 22	Zusammensetzung	Seite 8
Art. 23	Aufgaben	Seite 8
Art. 24	Sitzungen	Seite 8
Art. 25	Abstimmungen	Seite 8
Art. 26	Protokoll	Seite 8
Art. 27	Dringliche Geschäfte	Seite 9
Art. 28	Kompetenzen des Gemeinderates	Seite 9
Art. 29	Finanzkompetenzen	Seite 9
Art. 30	Wahlen durch den Gemeinderat	Seite 10
Art. 31	Amtspflichtverletzung	Seite 10
Art. 32	Kommissionen	Seite 10
V. Die Gemeindeverwaltung		
Art. 33	Der Gemeindepräsident	Seite 11
Art. 34	Der Gemeindegeschreiber	Seite 11
Art. 35	Die Gemeindeverwaltung	Seite 11
Art. 36	Archiv	Seite 12

VI. Die Rechnungsprüfungskommission		
Art. 37	Zusammensetzung	Seite 12
Art. 38	Aufgaben und Befugnisse	Seite 12
Art. 39	Berichterstattung	Seite 12
Art. 40	Externe Rechnungsprüfung	Seite 12
VII. Der Gemeindehaushalt		
Art. 41	Grundsatz	Seite 13
Art. 42	Haushaltführung	Seite 13
Art. 43	Steuerbezug	Seite 13
VIII. Rechtspflege		
Art. 44	Rechtsmittel	Seite 13
Art. 45	Rekurse bei Wahlen und Abstimmungen	Seite 13
IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen		
Art. 46	Unfall- und Haftpflichtversicherung	Seite 14
Art. 47	Altersvorsorge	Seite 14
Art. 48	Revision	Seite 14
Art. 49	Änderung bisherigen Rechts	Seite 14
Art. 50	Inkraftsetzung	Seite 14
X. Genehmigung		Seite 15

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Gemeindeordnung für beide Geschlechter.

I. Die Gemeinde

Art. 1 Rechtsform

- 1) Die Gemeinde Hüttlingen ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
- 2) Sie umfasst das Gebiet der durch die amtliche Vermessung festgelegten Grenzen der ehemaligen Ortsgemeinden Hüttlingen, Mettendorf, Eschikofen und Harenwilen.

Art. 2 Aufgaben

- 1) Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner.
- 2) Die Gemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz von Bund und Kanton.
- 3) Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung des Ortsbildes und der Eigenart der Landschaft sowie für eine gesunde Umwelt ein.
- 4) Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie und betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie sollen finanziell selbsttragend sein.
- 5) Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.
- 6) Die Zusammenarbeit zwischen Behörde und Bevölkerung wird durch eine angemessene Information unterstützt.

Art. 3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 4 Organe

- 1) Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit aller stimmberechtigten Einwohner.
- 2) Die weiteren Organe der Gemeinde sind:
 - a) der Gemeinderat
 - b) die Kommissionen
 - c) das Wahlbüro
 - d) die Rechnungsprüfungskommission
 - e) die Gemeindeverwaltung

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

- 1) Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte regeln die Verfassung und das Gesetz.
- 2) In der Gemeinde wohnhafte Jugendliche ab 16 Jahren oder niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer können beratend mitwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden sowie der von der Gemeinde oder dem Gemeinderat gewählten Personen beträgt vier Jahre.

Art. 7 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach §30 der Kantonsverfassung.

Art. 8 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Thurgau den Ausstand zu wahren.

Art. 9 Amtsgeheimnis

Mitglieder aller Organe sowie Angestellte haben über alle Ereignisse, die ihnen im Amte zur Kenntnis gekommen sind und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 10 Urnenwahlen und Abstimmungen

- 1) Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
- 2) Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen sowie Bezirks- und Kreiswahlen finden an der Urne statt.

Art. 11 Stimmabgabe

- 1) Die Stimmabgabe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt das Urnenlokal, sowie Tag und Ort der vorzeitigen Stimmabgabe und regelt die briefliche Stimmabgabe.

Art. 12 Wahlbüro

- 1) Das Wahlbüro beaufsichtigt die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.
- 2) Das Wahlbüro setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzender
 - b) dem Gemeindegeschreiber als Aktuar
 - c) den Urnenoffizianten
- 3) Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

III. Die Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde wird einberufen:

- a) am ersten Samstag im Jahr, sofern er nicht auf den Neujahrstag fällt, zur Berchtoldsgemeinde, zwecks Abstimmung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- b) bis Ende Juni zur Genehmigung der Jahresrechnung
- c) auf Anordnung des Gemeinderates, wenn es die Geschäfte erfordern
- d) auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wurde.

Art. 14 Frist

- 1) Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises.
- 2) Mit der Einladung werden die Traktanden, sowie allfällige Botschaften und Anträge des Gemeinderates bekannt gegeben.

Art. 15 Vorberatung

Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Versammlungen einberufen.

Art. 16 Ordnung

- 1) Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 2) Der Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
- 3) Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet werden kann.
- 4) Gegen die Fehlbaren kann der Gemeinderat eine Busse aussprechen oder sie beim Bezirksamt verzeigen.

Art. 17 Eröffnung

- 1) Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmezähler gewählt.
- 2) Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
 - die Einladung zur Versammlung
 - die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - die Traktandenliste, beziehungsweise die Reihenfolge der Traktanden

Art. 18 Traktanden

- 1) An Gemeindeversammlungen können nur Geschäfte behandelt werden, die von der Gemeindebehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.
- 2) Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden.
- 3) Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Gemeindebehörde.
- 4) Die Anträge werden innert Jahresfrist zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 19 Abstimmungen

- 1) Abstimmungen an Gemeindeversammlungen sind offen durchzuführen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung vorschreiben, oder die Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.
- 2) Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, ohne Diskussion, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
- 3) Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmezähler festzustellen. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- 4) Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit, so ist die Abstimmung

- mung zu wiederholen, wobei die Stimmen laut auszuzählen sind.
- 5) Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.
 - 6) Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.
 - 7) Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen jene der Nein-Stimmen übertrifft; bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 20 Protokoll

- 1) Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll gemäss Art. 35 des Gesetzes über die Gemeinden zu führen.
- 2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3) Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen dem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Art. 21 Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

- a) Wahl des Gemeindepräsidenten
- b) Wahl des Gemeinderates
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- d) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- e) Genehmigung des Voranschlages und des Steuerfusses
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung
- h) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen mit allgemein verbindlichem Inhalt
- i) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die voraussichtlichen Prozesskosten die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- j) Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, soweit es sich dabei nicht um gesetzlich gebundene Aufwendungen handelt
- k) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Politischen Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den grossen Rat
- l) Neu zu übernehmende Aufgaben durch die Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
- m) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- n) Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
- o) Austritte aus Zweckverbänden, deren Beitritt die Gemeindeversammlung beschlossen hat
- p) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden.

IV. Die Gemeindebehörde

Art. 22 Zusammensetzung

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier Behördemitgliedern. Im Übrigen konstituiert er sich selber.
- 2) Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder durch die Gemeindeversammlung erhöht werden.

Art. 23 Aufgaben

- 1) Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen.
- 3) Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

Art. 24 Sitzungen

- 1) Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindepräsidenten, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern, oder die Mehrheit der Ratsmitglieder eine Sitzung verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 25 Abstimmungen

- 1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
- 3) Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Art. 26 Protokoll

- 1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 35 des Gesetzes über die Gemeinden zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.
- 2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Gemeinbeschreiber zu unterzeichnen und an der Gemeinderatssitzung genehmigen zu lassen.
- 3) Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 27 Dringliche Geschäfte

- 1) Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen.
- 2) Der Gemeinderat ist spätestens an der nächsten Sitzung zu orientieren (Notstandssituation).

Art. 28 Kompetenzen des Gemeinderates

Neben den allgemeinen Aufgaben hat der Gemeinderat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Urnenabstimmung sowie der Gemeindeversammlung
- b) Einsichtnahme in die Jahresrechnung (Gemeindehaushalt und technische Werke)
- c) Beratung und Vorlage des Voranschlages und des Steuerfusses
- d) Regelung der Unterschriftenberechtigung
- e) Verwaltung des Gemeindevermögens
- f) Bezug von Steuern und Abgaben zuhanden der Staats- und Gemeindekasse, sowie Schulen und Kirchen
- g) Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Hypotheken und Grundlasten
- h) Prüfung und Vorberatung von Bürgerrechtsgesuchen und Festlegen der Aufnahmegebühren
- i) Anstellung des Gemeindepersonals
- j) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen, sofern diese nicht durch Gesetz und Verordnungen geregelt werden
- k) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- l) Verwaltung der gemeindeeigenen, selbsttragenden, technischen Werke
- m) Festlegung von Gebühren und Tarifen im Rahmen der reglementarischen Grundsätze
- n) Einsetzung von Kommissionen
- o) Erledigung sämtlicher übrigen Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.
- p) Der Gemeinderat kann Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, den Stimmberechtigten in einer Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreiten.

Art. 29 Finanzkompetenzen

- 1) Für einmalige Ausgaben für die gleiche Angelegenheit steht dem Gemeinderat ein Kredit von Fr. 75'000.-- und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher von Fr. 25'000.-- zu.
- 2) Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes, sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden

nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

Art. 30 Wahlen durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat trifft sämtliche Wahlen, die nicht nach den Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich einer übergeordneten Instanz fallen.

Insbesondere wählt er:

- a) Vize-Gemeindepräsident
- b) Gemeindeschreiber und Stellvertretung
- c) Urnenoffizianten
- d) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionäre sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung und der Werkbetriebe
- e) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
- f) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.

Art. 31 Amtspflichtverletzung

1) Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

2) Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Art. 32 Kommissionen

1) Der Gemeinderat bestellt die Kommissionen. Dabei wird differenziert zwischen:

- a) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder einen Gemeindebeschluss dazu ermächtigt sind
- b) Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis.

2) Bei Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis wird die Finanzkompetenz vom Gemeinderat bestimmt, wobei diese die eigene Kompetenz nicht übersteigen darf.

3) Für die Regelung der einzelnen Aufgaben und Pflichten, sowie der Kompetenzen der Kommissionen erstellt der Gemeinderat ein Pflichtenheft, soweit es das massgebende Recht zulässt.

4) Der Präsident einer Kommission sollte ein Mitglied des Gemeinderates sein. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

V. Die Gemeindeverwaltung

Art. 33 Der Gemeindepräsident

- 1) Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a) er leitet aufgrund der Gesetze, Verordnungen und Reglemente, der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung
 - b) er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie in der Region wichtigen Zusammenkünften vertreten ist
 - c) er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz
 - d) er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen namens der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter, sofern die Unterschriftenregelung vom Gemeinderat nicht auf andere Weise geregelt ist
 - e) er ist verantwortlich für eine angemessene Information der Stimmbürger
 - f) er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.
- 2) Im Verhinderungsfall amtiert der Vize-Gemeindepräsident.

Art. 34 Der Gemeindegemeinschafter

- 1) Der Gemeindegemeinschafter ist Angestellter der Gemeinde und ist nicht Mitglied des Gemeinderates. Er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeinderates teil.
- 2) Ihm obliegen:
 - a) die Führung der Protokolle der Gemeindeversammlungen, des Gemeinderates und des Wahlbüros
 - b) die Ausfertigung von Auszügen aus den Gemeindeversammlungsprotokollen
 - c) die Leitung der Gemeindeverwaltung sowie weitere Aufgaben gemäss separatem Pflichtenheft
- 3) Die Stellvertretung wird durch den Gemeinderat geregelt.

Art. 35 Gemeindeverwaltung

- 1) Der Gemeinderat ist für die Anstellung des Personals zuständig und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung.
- 3) Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindegemeinschaftsregelung, Stellenbeschreibungen und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 36 Archiv

Es gelten die Verordnung des Regierungsrates und die Vorgaben des Staatsarchivs.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 37 Zusammensetzung

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei verwaltungsunabhängigen Mitgliedern und einem Suppleanten.
- 2) Sie wählt aus deren Mitte eine Person, welche den Vorsitz führt und die Revisionsarbeiten leitet.

Art. 38 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Aufgaben und Befugnisse der RPK richten sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
- 2) Die RPK ist berechtigt, das Rechnungswesen der Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu überprüfen und dabei Einsicht in alle relevanten Akten zu nehmen.

Art. 39 Berichterstattung

- 1) Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.
- 2) Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.
- 3) Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

Art. 40 Externe Rechnungsprüfung

Der Gemeinderat hat das Recht, zur Prüfung der Rechnungsführung eine externe Treuhandstelle beizuziehen. Ebenso kann sich die RPK mit dem Einverständnis des Gemeinderates durch eine geeignete Stelle beraten lassen.

VII. Der Gemeindehaushalt

Art. 41 Grundsatz

Der Gemeinderat sorgt für eine korrekte Rechnungsführung und sorgfältige Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich, dass die Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Art. 42 Haushaltsführung

- 1) Die Haushaltsführung richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinde.
- 2) Über den allgemeinen Finanzhaushalt, die gemeindeeigenen technischen Werke sowie über die Spezialrechnungen und Fonds ist jährlich die Rechnung abzuschliessen.
- 3) Die Rechnungen sind, bevor sie der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden, von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu prüfen.

Art. 43 Steuerbezug

Der Bezug der Staats-, Gemeinde-, Schul- und Kirchensteuern erfolgt jährlich durch das Steueramt nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes und den Vorschriften der kantonalen Steuerverwaltung.

VIII. Rechtspflege

Art. 44 Rechtsmittel

- 1) Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten oder durch einen Entscheid des Gemeinderates oder eines anderen Gemeindeorgans mit selbständiger Entscheidungsbefugnis berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann dagegen Rekurs erheben.
- 2) Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 45 Rekurse bei Wahlen und Abstimmungen

- 1) Das Rekursverfahren gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den §§ 81 ff des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. 49.

2) Vermutete Rechtsverletzungen bei Gemeindeversammlungen bilden nur dann einen Rekursgrund, wenn diese Verstösse direkt in der Versammlung gerügt werden.

IX. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 46 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Sämtliche Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte werden für den Gemeindedienst gegen Unfall und Haftpflichtansprüche versichert.

Art. 47 Altersvorsorge

Für die Festangestellten wird eine Alters- und Pensionskassenversicherung nach den Bestimmungen des BVG abgeschlossen. Der Gemeinderat bestimmt die Versicherungsgesellschaft und den Anteil der Jahresprämie, der von der Gemeinde übernommen wird.

Art. 48 Revision

Die Revision dieser Gemeindeordnung kann von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Art. 49 Änderung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 13. November 2003 - genehmigt durch den Regierungsrat am 22. Dezember 2003 mit RRB 1134.

Art. 50 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung des Regierungsrates umgehend in Kraft.

X. Genehmigung

Der Gemeindepräsident:

Florian Ibig



Der Gemeindeschreiber:

Ives Biner



Vom Gemeinderat genehmigt am

18. April 2017

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

23. Mai 2017

Vom Regierungsrat des Kanton Thurgau genehmigt am

29. Aug. 2017

Regierungsratsbeschluss Nr. **699**

